

Bedingungen für den Lastschrifteinzug. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren.

Fassung ab 13. Januar 2018

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1 SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

1.1 Eine SEPA-Basis-Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers (nachstehend „Zahlungspflichtiger“ genannt) bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.¹ Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen (siehe Nummer 5). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seine Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

2 Inkassoabrede

Der Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu das schriftliche und vom Zahlungspflichtigen unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat gemäß Nummer 5.1 vorliegt.

3 Entgelte und Auslagen

3.1 Für Lastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren berechnet die Bank die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Entgelte.

3.2 Sofern es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, berechnet die Bank für jede nicht eingelöste bzw. wegen eines Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen zurückzubelastende SEPA-Basis-Lastschrift das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt. § 675f Absatz 5 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt nicht. Nummer 15.2 gilt entsprechend.

3.3 Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.4 Die Bank ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte sowie anfallende Auslagen von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abzuziehen.

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von der Bank erteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) zusätzlich den BIC⁴ der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen (in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Basis-Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5 SEPA-Lastschriftmandat

5.1 Der Zahlungsempfänger muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers durch den Zahlungspflichtigen, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Lastschriftmandat muss der als Anlage A.1, A.2 beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der in Anlage B genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des EPC⁵ verwendet werden. Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Lastschriftmandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank vergeben)⁶
- Name des Zahlungspflichtigen oder Bezeichnung gemäß Anlage C
- Kundenkennung des Zahlungspflichtigen (IBAN und BIC siehe Nummer 4)
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Datum des SEPA-Lastschriftmandats
- Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.2 Der Zahlungsempfänger kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen.

(1) Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahlungspflichtige hat dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahlungspflichtige und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahlungspflichtige mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
- Kundenkennung nach Nummer 4 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungspflichtigen.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Zahlungsempfänger die Unterrichtung des Zahlungspflichtigen nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, ist als Erstlastschrift zu kennzeichnen. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlungspflichtigen das Datum der Unterrichtung des Zahlungspflichtigen nach Absatz 3 anzugeben.

5.3 Auf Anforderung hat der Zahlungsempfänger der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen das SEPA-Lastschriftmandat und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Basis-Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

5.4 Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Das SEPA-Lastschriftmandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Lastschriftmandats ist dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Basis-Lastschrift, aufzubewahren.

5.5 Widerruft ein Zahlungspflichtiger gegenüber dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Zahlungsempfänger keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

5.6 Erhält der Zahlungsempfänger eine SEPA-Basis-Lastschrift mit dem Rückgabegrund „no valid mandate“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen damit dem Zahlungsempfänger mit, dass der Zahlungspflichtige das dem Zahlungsempfänger erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Zahlungsempfänger darf dann keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

6 Ankündigung des Lastschrifteinzugs

Der Zahlungsempfänger hat dem Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. im Rahmen der Rechnungsstellung); Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

7 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschriften

7.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlungspflichtigen außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlungspflichtigen anzugeben.

7.2 Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Hierfür gelten die Bedingungen für die Datenfernübertragung und das Online-Banking. Die SEPA-Basis-Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ist berechtigt, die SEPA-Basis-Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

7.3 Regelmäßig einzuziehende Kleinstbeträge sollten zu viertel- oder halbjährlichem Einzug zusammengezogen werden, sodass sich nach Möglichkeit ein Einzugsbetrag von mindestens 5 Euro je SEPA-Basis-Lastschrift ergibt.

7.4 Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag der Bank sein. Fällt der im Datensatz vom Zahlungsempfänger angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7.5 Reicht der Zahlungsempfänger zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahlungspflichtigen einziehen möchte. Die Bank und der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

7.6 Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

8 Einreichungsfristen

Bei der Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften sind bestimmte Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zwingend zu beachten. Diese sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt, ebenso wie die Geschäftstage.

9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

9.1 Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

9.2 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen leitet den von ihm dem Konto des Zahlungspflichtigen aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank des Zahlungsempfängers zu.

9.3 Teileinlösungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

9.4 Lastschrifteinzugsbeträge werden dem Konto des Zahlungsempfängers mit „Eingang vorbehalten“ (Vorbehaltsgutschrift) gutgeschrieben.

10 Rücklastschriften

10.1 Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen zurückgegebenen SEPA-Basis-Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

10.2 SEPA-Basis-Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

11 Unterrichtung

11.1 Die Bank unterrichtet den Zahlungsempfänger mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und Rücklastschriften auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

11.2 Mit Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, kann die Bank hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

11.3 Ergänzend zu Nummer 11.2 werden bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, bei Sammelgutschriften von SEPA-Basis-Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen.

12 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

12.1 Der Zahlungsempfänger hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter SEPA-Basis-Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

12.2 Im Falle eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Basis-Lastschrift kann der Zahlungsempfänger verlangen, dass die Bank diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.

12.3 Der Zahlungsempfänger kann über Nummer 12.2 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

12.4 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

13 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

13.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines SEPA-Basis-Lastschriftinkassoauftrags kann der Zahlungsempfänger von der Bank den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

13.2 Soweit es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

14 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Zahlungsempfängers nach den Nummern 12.2 und 12.3 sowie Einwendungen des Zahlungsempfängers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Zahlungsempfänger die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Zahlungsempfänger entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

15 Änderungen dieser Vereinbarung

15.1 Änderungen dieser Vereinbarung insbesondere der Entgelte gemäß Nummer 3 werden dem Zahlungsempfänger spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Zahlungsempfänger mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Zahlungsempfängers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Zahlungsempfänger Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

15.2 Bei Entgelten und deren Änderung bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB der Bank.

16 Sonstiges

16.1 Gegenüber Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 26 Absatz 1 Satz 3 AGB der Bank eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei Wochen.

16.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Zahlungsempfänger an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

17 Datenschutz/Bankgeheimnis

Die Bank ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weiterzugeben, sofern dieser gegenüber der Bank geltend macht, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche des Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger bestehen. In diesem Umfang befreit der Zahlungsempfänger die Bank auch vom Bankgeheimnis.

Anlagen

- A.1 Autorisierungstext des SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen
- A.2 Autorisierungstext des SEPA-Lastschriftmandats für eine einmalige Zahlung
- B Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete
- C Name des Zahlers gemäß Nummer 5.1

Anlage A.1:

Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis:

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage A.2:

Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis:

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage B:

Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Jersey und Guernsey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Anlage C:

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift (Local Instrument = CORE) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (4-stellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen. Diese Lastschriften sind im Datensatz mit dem Purpose Code "CGDD" (Card Generated Direct Debit) zu kennzeichnen.

Fußnoten

1 Das „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ kann auf der Webseite des European Payments Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.

2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3 Für Mitgliedstaaten des EWR siehe Nummer 1 der Anlage B

4 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)

5 Siehe hierzu unter: www.europeanpaymentscouncil.eu

6 Siehe hierzu unter: <http://gläubiger-id.bundesbank.de>

Bedingungen für den Lastschrifteinzug SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1 SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren – Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

1.1 Eine SEPA-Firmen-Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers (nachstehend „Zahlungspflichtiger“ genannt) bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version¹. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlungspflichtigen genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss – der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen, – der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren erreichbar sein, – der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und – der Zahlungspflichtige seiner Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2 Inkassoabrede

Der Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu das schriftliche und vom Zahlungspflichtigen unterzeichnete SEPA-Firmenlastschrift-Mandat gemäß Nummer 5.1 vorliegt.

3 Entgelte und Auslagen

3.1 Für Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren berechnet die Bank die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Entgelte.

3.2 Sofern es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, wird für jede nicht eingelöste SEPA-Firmen-Lastschrift das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt berechnet.

§ 675f Absatz 5 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt nicht. Nummer 3.6 gilt entsprechend.

3.3 Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.4 Die Bank ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte sowie anfallende Auslagen von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abzuziehen.

3.5 Änderungen der Entgelte werden dem Zahlungsempfänger spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Zahlungsempfänger mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Zahlungsempfängers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Zahlungsempfänger Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

3.6 Bei Entgelten und deren Änderung bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB der Bank.

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von der Bank erteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) zusätzlich den BIC⁴ der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Firmen-Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

5.1 Der Zahlungsempfänger muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss der als Anlage A.1 bzw. A.2 beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des EPC⁵ verwendet werden.

Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- die Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank⁶ vergeben)
- Name des Zahlungspflichtigen
- Kundenkennung (IBAN und BIC siehe Nummer 4)
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Datum des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats
- Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.2 Auf Anforderung hat der Zahlungsempfänger der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Firmen-Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Firmen-Lastschrift, aufzubewahren.

6 Ankündigung des Lastschrifteinzugs

Der Zahlungsempfänger hat dem Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. im Rahmen der Rechnungsstellung); Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der entsprechenden Fälligkeitstermine.

7 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschriften

7.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlungspflichtigen außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlungspflichtigen anzugeben.

7.2 Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Hierfür gelten die Bedingungen für den Datenträgeraustausch, die Datenfernübertragung und das Online-Banking. Die Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

7.3 Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag der Bank sein. Fällt der im Datensatz vom Zahlungsempfänger angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

7.4 Reicht der Zahlungsempfänger zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahlungspflichtigen einziehen möchte. Die Bank und der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahme in Satz 1 zu prüfen.

7.5 Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

8 Einreichungsfristen

Bei der Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften sind bestimmte Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend zu beachten. Diese sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt, ebenso wie die Geschäftstage.

9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

9.1 Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

9.2 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen leitet den von ihm dem Konto des Zahlungspflichtigen aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank des Zahlungsempfängers zu.

9.3 Teileinlösungen werden im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

9.4 Lastschrifteinzugsbeträge werden dem Konto des Zahlungsempfängers mit „Eingang vorbehalten“ (Vorbehaltsgutschrift) gutgeschrieben.

10 Rücklastschriften

10.1 Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

10.2 SEPA-Firmen-Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

11 Unterrichtung

11.1 Die Bank unterrichtet den Zahlungsempfänger mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren und Rücklastschriften auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

11.2 Mit Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, kann die Bank hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

11.3 Ergänzend zu Nummer 11.2 werden bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen.

12 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei einem verspäteten Eingang des Lastschriftbetrags

12.1 Der Zahlungsempfänger hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter SEPA-Firmen-Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

12.2 Im Falle eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Firmen-Lastschrift kann der Zahlungsempfänger verlangen, dass die Bank diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.

12.3 Der Zahlungsempfänger kann über Nummer 12.2 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Firmen-Lastschrift in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

12.4 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

13 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

13.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Zahlungsempfänger von der Bank den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

13.2 Soweit es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

14 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Zahlungsempfängers nach den Nummern 12.2 und 12.3 sowie Einwendungen des Zahlungsempfängers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Zahlungsempfänger die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Zahlungsempfänger - entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg - spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

15 Sonstiges

15.1 Gegenüber Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, gilt - soweit nicht anders vereinbart - abweichend von Nummer 26 Absatz 1 Satz 3 AGB der Bank eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei Wochen.

15.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Zahlungsempfänger an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

16 Datenschutz/Bankgeheimnis

Der Zahlungsempfänger ist damit einverstanden, dass die Bank seinen Namen und seine Anschrift an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weitergibt, sofern dieser gegenüber der Bank geltend macht, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche des Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger bestehen. In diesem Umfang befreit der Zahlungsempfänger die Bank auch vom Bankgeheimnis.

Anlagen

- A.1 Autorisierungstext des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats für wiederkehrende Zahlungen
- A.2 Autorisierungstext des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats für eine einmalige Zahlung
- B Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

**Anlage A.1:
Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen**

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Hinweis:

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage A.2:

Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, die Lastschrift nicht einzulösen.

Hinweis:

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage B:

Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Jersey und Guernsey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Fußnoten

- 1) Das „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook“ kann auf der Webseite des European Payments Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.
- 2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
- 3) Für die Mitgliedstaaten des EWR siehe Nummer 1 der Anlage B
- 4) Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)
- 5) siehe hierzu unter www.europeanpaymentscouncil.eu
- 6) siehe hierzu unter: <http://gläubiger-id.bundesbank.de>

Landesbank Baden-Württemberg

Hauptsitze

Stuttgart

70144 Stuttgart
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 127-0
Telefax 0711 127-43544
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Karlsruhe

76245 Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 142-0
Telefax 0721 142-23012
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Mannheim

Postfach 10 03 52
68003 Mannheim
Augustaanlage 33
68165 Mannheim
Telefon 0621 428-0
Telefax 0621 428-72591
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Mainz

55098 Mainz
Große Bleiche 54 - 56
55116 Mainz
Telefon 06131 64-37800
Telefax 06131 64-35701
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de